

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang Logistik an der Hochschule für angewandte Wissen-
schaften¹ Kempten
Vom 19. Februar 2010**

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 3. Juni 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften² Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende Satzung:

§ 1³

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2⁴

Nachreichfristen im Zulassungsverfahren

Ergänzend zu den Fristen gemäß der Bayerischen Hochschulzulassungsverordnung (BayHZV) für die Stellung eines Zulassungsantrags zum Winter- oder Sommersemester haben die Bewerber die Möglichkeit, einen Nachweis über das Bestehen noch ausstehender Module aus dem Bachelorstudiengang nachzureichen. Das Originalzeugnis kann auch später noch eingereicht werden, spätestens aber bis zwölf Wochen nach Studienstart des Masterstudiengangs Logistik.

§ 3

Studienziel

- (1) ¹Der Masterstudiengang Logistik ist als anwendungsorientierter, postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert. ²Er baut inhaltlich auf betriebswirtschaftlich orientierten Bachelor- oder Diplomstudiengängen auf.
- (2) ¹Der Masterstudiengang Logistik ist praxisorientiert. ²Er qualifiziert die Studierenden für das weite Tätigkeitsfeld der Logistik und legt dabei besonderen Wert auf die theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen.

¹ Redaktionelle Anpassung mWv 15.03.2011

² Redaktionelle Anpassung mWv 15.03.2011

³ § 1 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

⁴ neuer § 2 eingefügt mWv 07.06.2019 durch Änderungssatzung v 03.06.2019;
§§ 2 a. F. bis 12 a. F. werden §§ 3 n. F. bis 13 n. F.

§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. ³Die beiden ersten Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. ⁴Das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit, die im Interesse einer raschen Praxiseingliederung der Studierenden vorwiegend im Rahmen eines Projekts mit einem Logistik-Partner aus Industrie oder Wirtschaft angefertigt werden soll.

§ 5⁵ Module, Stundenzahl und Prüfungen

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungen sowie die Anzahl an Credit-Points je Modul sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 1. Pflichtmodule sind die für alle Studierenden des Master-Studiengangs verbindlichen Teilmodule der Module 1 bis 7, ausgenommen die Teilmodule mit der lfd. Nr. 3.3 und 6.3.
 2. ¹Wahlpflichtmodule (Teilmodule mit der lfd. Nr. 3.3 und 6.3) sind die Module, die alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter diesen Modulen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung zwei auswählen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können vom Studierenden aus dem Studienangebot der Master-Studiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) ¹In den Modulen 1 bis 6 werden für bestandene Prüfungen pro Modul Credit-Points gutgeschrieben, in Modul 7 werden für bestandene Prüfungen pro Modul Credit-Points gutgeschrieben. ²Insgesamt werden pro Semester 30 Credit-Points, für das gesamte Masterstudium 90 Credit-Points vergeben.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Fächern in deutscher Sprache abgehalten.⁶

⁵ §§ 4 und 5 a.F. werden ersatzlos gestrichen; §§ 6 bis 15 a.F. werden §§ 4 bis 13 n.F. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014; die ersatzlose Streichung der §§ 4 und 5 a.F. gilt für Studierende, die das Studium zum 16.03.2015 im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁶ neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

§ 7 Modulhandbuch⁷

(1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, welches nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Das Modulhandbuch steht im Internet als Download bereit.⁸

(2)⁹ Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und Credit-Points je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.

(3) (gestrichen)¹⁰

§ 8 Fristen, Prüfungswiederholungen und Bestehen der Masterprüfung

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die in der Anlage der Satzung näher bestimmten Prüfungen aus den ersten beiden Semestern im Umfang von mindestens 40 Credit-Points zu erbringen. ²Sämtliche Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des 3. Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt werden.

(2) ¹Überschreitet ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist, gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Nach Feststellung der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt noch vor Ende des zweiten Studiensemesters ein schriftlicher Warnhinweis, dass die Studierenden zu Beginn des Folgesemesters die Fachstudienberatung aufsuchen müssen und die erforderlichen Prüfungen spätestens bis zum Ende des übernächsten Folgesemesters erfolgreich ablegen müssen, da andernfalls die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ³Im Falle der Fristüberschreitung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt ein allgemeiner schriftlicher Warnhinweis zum Ende des 3. Semesters, dass die erforderlichen Prüfungen bis zum Ende des dritten die Regelstudienzeit überschreitenden Studiensemesters erfolgreich abgelegt werden müssen, da andernfalls die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(3)¹¹ ¹Die Wiederholung von Modul- oder Modulteilprüfungen richtet sich nach § 12 Abs. 1 APO. ²Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist höchstens bei zwei Prüfungen möglich. ³Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

⁷ Überschrift neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

⁸ § 7 Abs. 1 neu gef. mWv 07.06.2019 durch Änderungssatzung v 03.06.2019

⁹ § 6 Abs. 2 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

¹⁰ § 7 Abs. 3 gestrichen mWv 07.06.2019 durch Änderungssatzung v 03.06.2019

¹¹ § 9 Abs. 3 neu gef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

- (4) Für Prüfungen ist die Prüfungskommission der Masterstudiengänge der Fakultät Betriebswirtschaft¹² zuständig.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. ¹In ihr soll der/die Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 50 Credit-Points erreicht hat.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss spätestens 6 Wochen nach Beginn des 3. Studiensemesters angemeldet worden sein; andernfalls wird die Zuweisung eines Themas und die Bestellung der Prüfer durch die Prüfungskommission erfolgen.
- (4) ¹Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Sie kann in begründeten Fällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ³Die Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem betreuenden Professor in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
- (6) ¹Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. Sie kann einmal wiederholt werden. ²Im Prüfungszeugnis wird der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz der zu Grunde liegende Notenwert mit einer Nachkommastelle hinzugefügt.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten vorgesehen:

1	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die vorstehenden Notenziffern können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet, die sich als arithmetisches Mittel aus den mit der Anzahl an Credit-Points gewichteten Noten der Module ergibt. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem

¹² redaktionelle Anpassung mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014

arithmetischen Mittel der nach Credit-Points gewichteten Noten der Teilprüfungen.

- (3)¹³ Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

§ 11

Masterprüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Masterarbeit absolviert wurde. ³Das Zeugnis wird vom Dekan und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 12

Akademischer Grad

- (1)¹⁴Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“
- (1) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Kempten versehen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

¹³ Abs. 3 neu angef. mWv 16.12.2014 durch Änderungssatzung v 10.12.2014; § 14 a.F. wird ersatzlos gestrichen.

¹⁴ In § 11 Abs. 1 wird der aufgrund der bestandenen Masterprüfung bislang verliehene akademische Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A." abgeändert in "Master of Science", abgekürzt "M.Sc." mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Logistik zum WS 2018/2019 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung vom 3. Juni 2019 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Logistik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 19. Februar 2010 und der Änderungssatzungen Vom 11. Juli 2011, Vom 28. Oktober 2013, Vom 10. Dezember 2014, Vom 21. Juni 2018 und Vom 3. Juni 2019 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 02.02.2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 02.02.2010.

Kempten, den 19.02.2010

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.02.2010 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.02.2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24.02.2010.

**Anlage¹⁵: Module/Teilmodule und Leistungsnachweise
des Masterstudiengangs Logistik**

1	2	3	4	5	6	7	8		9
				Prüfungen ¹⁾					
Lfd. Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	Leistungsnachweis (endnotenbildend)	Leistungsnachweis (nicht endnotenbildend)	Vorgeesehenes Semester	ECTS
Modul 1: Logistikprozesse									10
1.1	Supply Chain Management	2	V/SU			schr./90'		1	
1.2	Produktionsprozesse	2	V/SU					1	
1.3	Einkaufs- und Beschaffungsprozesse	2	SU			schr./90'		1	
1.4	Distributionsprozesse	2	SU					1	
Modul 2: Logistik-Management									10
2.1	Strategisches Logistikmanagement	2	SU			Studienarbeit Präsentation		1	
2.2	Logistik Planspiel	2	SU	x ¹				1	
2.3	Logistikcontrolling	2	SU			schr./90'		1	
2.4	Rechtliche Aspekte der Logistik	2	V/SU					1	
Modul 3: Spezifische Logistikscherpunkte									10
3.1	Logistikseminar I	2		x ¹		Studienarbeit Präsentation		1	
3.2	Ringvorlesung	4		x ¹			Projektarbeit	1	
3.3	Technische Grundlagen I	2				schr./60'		1	
Modul 4: Informatik in der Logistik									10
4.1	ERP-Systeme (SAP, NAVISION)	4	SU			schr./90'		2	
4.2	Business Warehouse	2	SU					2	
4.3	Logistik Simulation	2	V/SU			schr./90'		2	
Modul 5: Transport, Umschlag, Lager (TUL)									10
5.1	Verkehrs- und Speditionslogistik	4	SU			schr./90'		2	
5.2	Materialflussplanung	2	V/SU					2	
5.3	Lager- und Fördertechnik	2				schr./90'		2	
Modul 6: Spezifische Logistikscherpunkte									10
6.1	Logistikseminar II	2		x ¹		Studienarbeit Präsentation		2	
6.2	Ringvorlesung	4		x ¹			Projektarbeit	2	
6.3	Technische Grundlagen II	2				schr./60'		2	
Modul 7: Master-Thesis und –kolloquium									30
7.1	Master-Thesis				Thesis			3	
7.2	Master-Kolloquium	2				Kolloquium		3	
SUMME		50							90

¹⁾ = Anwesenheit von 80%; gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen werden muss

ABKÜRZUNGEN:

V = Vorlesung

schr. - schriftlich

SU = Seminaristischer Unterricht